

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 232 Verlautbarung. Nr. 2679.
 (2) Das Bieraufschlags-Gefäß der Provinz Steyermark wird für die Zeit vom 1. May g. J. 1821 bis Ende April 1822 somit auf ein ganzes Jahr im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet.

Dieses Gefäß beträgt von jedem in Provincial-Städten und Märkten, dann auf dem offenen Lande erzeugten Eimer Kessel-Bier, nach Freylassung des 11. und 12. Eimers, 18 kr., und von jedem Eimer Steinbier 9 kr. in Metall-Münze.

In dem Pomerio der Hauptstadt Grätz aber besteht dieses Gefäß ebenfalls nach Abzug des 11. und 12 Eimers von jedem erzeugten Eimer Kesselbier in 26. kr. M. M., in dem zur Unterstützung der Armen-Versorgungs-Anstalten dieser Hauptstadt von jedem Eimer dieser Biergattung noch insbesondere 8 kr. M. M. zu entrichten kommen.

Die Versteigerung dieses Gefäßs wird für jeden der 5 steyermärkischen Kreise Grätz, Marburg, Eisl, Judenburg und Bruck insbesondere, dann für die Hauptstadt Grätz gleichfalls insbesondere Statt haben.

Um aber auch übrigens Niemanden die Gelegenheit zu benehmen, das Gefäß im ganzen Umfange der Provinz Steyermark mit Einschluß der Hauptstadt zu pachten, so wird auch eine allgemeine dießfällige Pachtversteigerung eingeleitet.

Jedes der erwähnten 5 Kreisämter wird die Versteigerung für seinen Kreis vornehmen.

Die Versteigerung für das Pomerium der Hauptstadt, so wie für den ganzen Umfang der Provinz mit Einschluß der ersteren wird aber bey dem k. k. Gubernium im Rathssaale abgehalten werden.

Die Tage der Versteigerung sind:

für den Gräzer	Kreis der	29.	}	März.
= = Marburger	= =	26.		
= = Eisl	= =	23.		
= = Judenburger	= =	30.		
= = Brucker	= =	24.		

dann für die Hauptstadt Grätz der 6. April.
 und für den ganzen Umfang der Provinz der

		1/4 =		
Der nach dem jährlichen Gefäß-Extrage berechnete Ausrufspreis besteht				
für den Gräzer	Kreis in	3345	fl. M. M.	
= = Marburger	= =	2322	= =	
= = Eisl	= =	730	= =	
= = Judenburger	= =	8360	= =	
= = Brucker	= =	3500	= =	

gesehen werden. Diejenigen, welche diese Baumaterialien zu übernehmen Lust haben, werden zu diesen Versteigerungen hiermit eingeladen.

K. K. Kreisamt Neustadt am 12. März 1821.

Z. 246.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 1744.

(2) Am 24. dieses Monats Vormittag um 10 Uhr wird vor diesem Kreisamte für die Hauptstation Laibach die Behandlung der Militär-Verpflegs-Subarrondierung für den Sommer-Semester des Militär-Jahres 1821 vorgenommen werden.

Die tägliche Erforderniß besteht in

- 1892 Brod =
- 86 Hafer =
- 23 acht =) pfündigen Heu =
- 51 zehn =)
- 62 dreypfundigen Streustroh =

} Portionen,

dann monatlich:

- 548 Bund Hatterstroh a 20 Pfund,
- 183 Pfund Lichter,
- 12 Maß Leinöhl,
- 1 1/2 Pfund Lampendocht.

Hiebey wird bemerkt, daß oberwähnte Heu-Erforderniß nur für vier Monate, nämlich bis Ende August 1821, die Erforderniß an den übrigen Artikeln aber für alle sechs Sommermonathe d. J. behandelt werden wird.

Diejenigen, welche zu dieser Unternehmung sich herbeylassen wollen, werden mit dem Beysaze vorgeladen, daß die dießfälligen Bedingungen vor der Behandlung werden bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 15. März 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 215.

Nro. 884.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamts in Vertretung der gesetzlichen Intestaterben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 5. Jänner l. J. zu Ratsbach, ab intestato verstorbenen Pfarrer Franz Peetz, die Tagsetzung auf den 9. April l. J. Vermittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 21. Februar 1821.

Z. 239.

Nro. 6767.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ersuchen des Bezirksgerichts Staats Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn dd. 7. October, Erhalt 9. December l. J. zur executiven Feilbiethung der, in der allort verhandelten Executionssache der Frau Maria Anna Freyinn v. Gall, wider Matthäus Bilz, wegen 542 fl. 22 kr. c. s. c gerichtlich auf 3092 fl. 50 kr. geschägten, in Unterkrain am Sauströme gelegenen Herrschaft Ratsbach, sammt An- und Zugehör drey Termine, und zwar der erste auf den 26. Februar, der zweyte auf den 30. April und der dritte auf den 18. Juny 1821 jedes Mal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte,

als betreffende Realinstanz mit dem Bedeuten bestimmt worden, daß, wenn erbeute Herrschaft weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um ihren obgedachten Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben veräußert werden würde, dessen nicht nur die auf diese Herrschaft intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer allfälligen Rechte, sondern auch die allfälligen Kauflustigen mit dem Besays hiermit verständiget werden, daß es ihnen bevorstehe, die Schätzung und die Licitationsbedingnisse entwedter bey dem Eingangberwähnten Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn, oder bey dem Dr. Maxim. Würzbach, letztere aber auch in der diesgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. Laibach den 12. December 1820.

U n m e r k u n g. Ist bey der ersten Feilbietung am 26. Februar 1821 kein Kauflustiger erschienen, und wird den weiteren zwey Feilbietungstagungen am 30. April und 18. Juny l. J. freyer Lauf gelassen.

Z. 214.

Nro. 1019.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael, Andreas und der Margareth Skumaviz, als testamentarischen Erben, zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem zu Kronau in Oberkrain verff. Pfarrer und Dechant Mathias Skumaviz, die Tagung auf den 9. April l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. Februar 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 238.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution in Königreiche Illyrien zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ersuchreiben des Bezirksgerichts der Staatsherrschafft Laib vom 27. Jänner v. J. Nro. 1323 die von demselben unterm 8. des nämlichen Monaths dem Anton Demscher, als Vormund der Franz Lusnerischen Pupillen im Eisnern bewilligte Feilbietung deren, zum Verlass des Franz Lusner gehörigen montanistischen Entitäten, benanntlich eines Schmelz- und Hammerantheils Donnerstag in der 5. Reiheweche, geschätzt auf 205 fl. der Krone Nro 27, pr. 42 fl.; Nro. 28 pr. 47 fl.; Nro. 26 pr. 3 fl., dann zwey Kohlbarn Nro. 43, geschätzt auf 9 fl. 30 kr. und Nro. 57 auf 12 fl. M. M. abgehalten werden wird, zu welchem Ende der Licitationstag auf den 17. April l. J. Früh um 9 Uhr im Orte Eisnern bey dem in Sachen unter einem Bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Hrn. Jacob Presel anberaumt worden ist.

Die Licitations-Bedingnisse können bey dem Gerichtsabgeordneten Jacob Presel in Eisnern eingesehen werden. Laibach am 12. März 1821.

Z. 237.

E d i c t.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Neustadt wird bekannt gegeben, man habe in der Executionsfache des Hrn. Joseph v. Frauendorf und Joseph Wolta in eigenem Rahmen, und als Vormund seiner Geschwisteren, wegen schuldigen 509 fl. 37 kr. nebst Zinsen und Unkosten, in Folge neuertlichen Ansuchens der Executionswerber in die Veräußerung nachstehender Gegenstände, als: 2 Kühe, 1 dreijähriges Ochsel, 6 jährige Kalbigin, 20 Schafe, etwas Korn, 1 Eisz, 2 Bettstätte, verschiedenes Bettgerwand, 18 große mit Eisen beschlagene und 10 kleine Fässer mit hölzernen Reifen beschlagen, dann 15 Bedungen, gewilliget, und hierzu den 23. März in Hopfenbach, den 24. März Vormittag im Weinkeller zu Gertschberg, und dem nämlichen Tage Nachmittag von 3 bis 6 Uhr im Weinkeller in Stadtberg, als erste Feilbietungstagung, der 6.

und 7. April, als 2., und den 27. und 28. April d. J. als 3. Feilbiethungstagsatzung in ebenbefagten Orten zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Beyfaze bestimmt, daß, im Falle erwähnte Gegenstände bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzwertb oder darüber nicht an Mann gebracht würden, solche bey der dritten auch unter demselben werden hindan gegeben werden. Wozuff die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Neustadt am 8. März 1821.

Citations = Anzeige.

(2)

Den 22. März 1821 werden Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in der Krakau, althier Nro. 19, verschiedene Weißkleidungsstücke, Wäsche, Bettgew. und Bettwäsche, Reißengesponst, Erugen, Bodungen, Bettstätte, Tische und dergleichen Einrichtung: bey 30 St. gutes Heu, Brennholz und Dung gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbiethenden veräußert werden.

Laibach am 12. März 1821.

Z. 234.

Verlautbarung.

Nro. 103.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Kottar auß Tscheyle, Curator der Joseph Carerlischen Erben zu Prevolle, in die executivse Versteigerung des, dem Paul Schmerling, vulgo Petje, von Prevolle gehörigen, der Herrschaft Thurn bey Gallenstein, sub Rectif. Nro. 303 1/2 et 321, bergrechtlich unterthänigen, in Dreschberg, Pfarr heil. Kreuz liegenden, sammt An- und Zugehör auf 190 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens, wegen laut gerichtlichen Vergleichs dd. 22. Jully 1818 et intabulato 25. Nov. 1820 schuldigen 160 fl., sammt Unkosten gewilliget werden.

Zu diesem Ende werden drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 2. April, die zweyte auf den 30. April und die dritte auf den 28. May 1821 in Dreschberg, jederzeit um 9 Uhr früh mit dem Beyfaze angeordnet, daß, wenn gedachter Weingarten sammt An- und Zugehör bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht über, oder wenigstens um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswertb hindan gegeben werden würde.

Die auf diesem Weingarten haftenden Lasten und Siebheiten, so wie die Citationsbedingnisse können täglich in dieser Amtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Thurn bey Gallenstein am 6. März 1821.

(2) Auf dem Schlosse Poganiz bey Neustadt werden am 27. und 28. März l. J. 200 Oestr. Eimer, und wenn sich Liebhaber finden, noch eine größere Partie guter Weine von den Jahren 1819 und 1820 zu 10 Eimer und auch faßweise licitando verkauft werden.

Auch sind dort ein Paar junge Calleschen = Pferde, Kappen, und Stuten zu verkaufen.

Z. 240.

Convocations = Edict.

(2)

Vor dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Landstrasz haben alle jene, welche eine Forderung an die Verlassenschaft des am 26. Jänner d. J. verstorbenen Herrn Franz Nagel, gewesenen Controulers an der Staatsherrschafft Pleterjach, zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuang derselben am 9. April d. J. Vormittags um 10 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Frist zur Befriedigung der angemeldeten Gläubiger geschritten wird, den nicht angemel-

deten Gläubigern hingegen auf die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch, als so fern ihnen ein Pfandrecht gebühret, zustehen werde.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Landstraf den 8. März 1821.

Z. 218.

Vicitations-Edict.

(3) Am 4., 5. und 6. April l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden in dem Schlosse der Herrschaft Commenda St. Peter im Bezirke Kreuz verschiedene in dem Nachlaß des Herrn Johann Gregor Kautschitsch, gewesenen Pächters, gehörige Effecten, als: Kästen, Tische, Sesseln, Canapoe, ein Piano-Forte, Stoc- und Sackuhren, weißes Tafelgeschir, Bettzeug, Tischwäsche, Zimm-Kurfergeschirr, Weinfässer, dann Hornvieh, Pferde, eine Pirutsch, Galeschen, Mayerrüstung und Viehfutter, bestehend aus Klee, Heu, Grummet und Stroh, durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen haben.

Kreuz den 7. März 1821.

Z. 220.

E d i c t.

(3) Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Sebastian Ganthar wider Johann Wogathey, in Tobrazchava, wegen schuldigen 24 fl. 11 kr. nebst Supplexen, in die gerichtliche Feilnehmung folgender auf 45 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Güter, als: 2 Bodungen, 10 Merling Erdäpfel, 50 Wägen Dung, 10 Wägen Formach, 1/2 Merling Kleesamen, 12 Pf. gefeldtes Schweinefleisch, und 60 Pfund Speck, gewilliget, und hierzu drey Termine, nämlich für den ersten der 27. März, für den zweyten der 11., und für den dritten der 26. April l. J., jedes Mal um 10 Uhr früh, in dem Hause des beklagten Joh. Wogathey, mit dem Anbange des 326. §. a. G. O. bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.

k. k. Bezirksgericht Idria am 8. März 1821.

Z. 231.

Vicitations-Ankündigung.

Nr. 346.

(3) Nachdem die am 18. Jänner 1821 hieramts abgehaltene Vicitation zur Lieferung des einjährigen Bedarfs an Nettopapier für das hiesige k. k. Stämpelamt, bestehend in ein tausend zweyhundert Nieß mittelfeinen Ganzleypapiers, höheren Orts nicht genehmiget und die Ausschreibung dann Abhaltung einer neuerlichen Vicitation angeordnet worden ist; so wird solches mit dem Besage hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfällige Vicitation auf vorbesagtes Papierquantum am 5. April d. J. in dem hiesigen Amtsgebäude am Schulplaz Nr. 297 im 2. Stocke Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird.

Wozu die Liefererlustigen mit dem Besage vorgeladen werden, daß jeder Vicitant vor Anfang der Vicitation ein Reugeld von fünf und dreyßig Gulden M. M. und gleich nach erfolgter Ratification des Contractes eine Caution von drey hundert fünfzig Gulden M. M. entweder bar oder auch fideijussorisch, im letzteren Falle mit der erforderlichen Praematerial-Sicherheit versehen, zu leisten verbunden sey.

Die dießfälligen Contracts-Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden und wird nur noch erinnert, daß der Bestbieter gleich bey Unterfertigung des Vicitations-Protocolls verbindlich sey, dann, daß nachträgliche Offerte, zu Folge allerhöchster Vorschrift, nicht angenommen werden dürfen.

Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Administration in Tyrrien.

Z. 216.

E d i c t.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es seye von dießem Gerichte auf Ansuchen der Eheleute Johann und Maria Zweck die executive Feilnehmung

hung der, dem Lucas Jereb gehörigen, in Schmarza liegenden, dem Gute Schernbühl, unter Rectif. Nr. 16 zinsbaren und gerichtlich auf 68 fl. geschätzten ganzen Hube bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 25. Jänner, 28. Februar und 28. März 1821, jedes Malh Vormittag um 9 Uhr in der Gerichtscanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungsbreis oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würde. Die Schätzung und Licitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 21. December 1821.

Anmerkung. Bey der 2. Feilbietung ist kein Kauflufiger erschienen.

3. 217.

E d i c t.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Bogar, von Rotitschau, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattinn Theresia Bogar, wider Maria Ferdina, Universalbinn, wegen schuldiger 654 fl. 16 kr. c. s. c. zur Vornahme der suspendirt gewesenen zweyten und dritten Feilbietung der, in den Verlass des Andreas Ferdina gehörigen, zu Mansburg liegenden Realitäten, nämlich: der, der Herrschaft Kreuz, sub Rectif. Nr. 275 und 294, Urb. Fol. 368 und 404 unterthäniger, gerichtlich auf 2500 fl. geschätzten 1 1/4 Hube, und der, der Pfarrgült Mansburg sub Urb. Nr. 8 zinsbaren, gerichtlich auf 486 fl. geschätzten 1 1/2 Hube, der neuerliche Termin auf den 28. Februar und 29. März l. J. 10 des Malh Vormittags um 9 Uhr in der diesortigen Gerichtscanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Güter auch bey der zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber nicht angebracht werden, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Die Schätzung und Licitationsbedingnisse sind bey diesem Bezirksgerichte einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 17. Februar 1821.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbietung wurde kein Anboth gemacht.

3. 228.

E d i c t.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee werden alle jene, welche auf den Nachlass des verstorbenen Gregor Flak, Hubenbesizers zu Graf Linden, des Mathäus Micheltshitsch, von Schwarzenbach H. Nr. 7, und des Matthäus und seines Schwiegersohnes Joseph Pose, zu Altwinkel H. Nr. 15, entweder als Erben, oder Gläubiger einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenken, mit Hindeutung auf den §. 814. B. G. B. erinnert, hierwegen zur Anmeldung ihrer Ansprüche am 13. l. M. April, frühe um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Gottschee am 10. März 1821.

3. 219.

V e r k a u f b a r u n g.

(3)

Am 24. d. M. Vormittag um 9 Uhr werden im hierortigen Stadthause nachgenannte Zins = Getreide im Wege der Versteigerung verkauft, als: 1 Mehen Weizen, 5 1/2 Mehen Korn, 17 Mehen Hirse, 5 Mehen Haiden und 200 Mehen Haber, dann 55 Pfund Flachß. Der Haber = Vorrath kann im Ganzen oder auch in kleineren Parthien erstanden werden.

Magistrat Laibach am 7. März 1821.

Wohnung zu vergeben.

In der Stadt ist eine Wohnung im ersten Stock, bestehend in drey Zimmern, Küche, Speis, Holzleg etc., von Georgi bis Michaeli zu vergeben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs = Comptoir.

Z. 226.

(2) Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galicien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Kra. Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Die Erörterung und Berichtigung der verschiedenen Arten der Staatsschuld des erloschenen Königreichs Italien hat Unsere Aufmerksamkeit ununterbrochen beschäftigt.

In Absicht auf die von der Anstalt des italienischen Monte herrührende Schuld haben Wir bereits mit Unserm Potente vom 12. Hornung 1816 Verfügungen zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche das österreichische Staatsbürgerrecht besitzen, und in der österreichischen Monarchie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, getroffen, und sind mit den hohen Mächten, welche zum Wiederbesitze ihrer dem vormahligen Königreiche Italien einverleibt gewesenen & taaten gelangt sind, zur angemessenen Befriedigung aller Gläubiger in Verhandlung getreten, in Folge deren auch schon entsprechende Uebereinkommen zu Stande gebracht wurden.

In Beziehung auf die Zahlungsrückstände der Administration des erloschenen Königreichs Italien, haben Wir diejenigen Erhebungen veranstaltet, welche zur Wahl einer mit der Gerechtigkeit und den Kräften des Staates in Uebereinstimmung stehenden Befriedigungsart erforderlich sind, und behalten Uns vor, auch in Ansehung dieser Schuld mit den oben bezeichneten hohen Mächten in die entsprechende Verhandlung zu treten.

Um aber schon jetzt Ordnung in dem Verfahren zur möglichen Befriedigung der Gläubiger herzustellen, und diese Befriedigung, in so ferne solche von Uns abhängt, zu beschleunigen, haben Wir nach stehende Beschlüsse zu fassen befunden:

§. I.

Es wird eine eigene Anstalt, unter der Benennung: Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches, in Unserer königl. Stadt Mailand errichtet, und der Leitung einer eigenen Behörde, mit der Benennung: Präfectur des Monte, zugewiesen werden.

In dieser Anstalt wird die gesammte Staatsschuld, welche das lombardisch-venetianische Königreich betrifft, vereinigt, und daher nicht nur jener Zweig derselben, welcher aus dem vorm. italien. Monte vertragsmäßig an Uns übergeht, sondern auch die Zahlungsrückstände der Administration der erloschenen Regierung, in so ferne sie von Uns zu übernehmen sind, in den neu errichteten Monte ein-

(Zur Beylage Nro. 25.)

bezogen. Der Zweck dieser Anstalt ist die angemessene Versicherung der ihr zugewiesenen Schuld und die Befriedigung der Gläubiger, in welcher Hinsicht die entsprechenden Mittel für dieselbe angewiesen werden.

§. II.

Um die Zuweisung der Schuld an dem neuen Monte in den einzelnen Posten derselben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Ordnung und Genauigkeit zu bewirken, haben Wir eine eigene Liquidirungs-Commission in Unserer königl. Stadt Mailand aufgestellt. Sie ist unter einem Präsidenten, aus 2 Gubernials- und 2 Appellations-Räthen, aus einem Secretär, einem Fiscal-Repräsentanten, 2 Rechnungsbeamten und dem erforderlichen Personale zusammengesetzt.

Dieser Behörde übertragen Wir ausschließlich die Prüfung der Forderungen, sie mögen von den vormahls italienischen Monte herrühren, oder aus Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet werden.

§. III.

Für jede Art der auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches übergehenden Staatsschuld werden neue Schuldurkunden ausgestellt, welche eine bestimmte fortdauernde Jahres-Rente im Verhältnisse von Fünf zu Hundert der anerkannten Schuldforderung versichern.

§. IV.

Zur allmählichen Einlösung und Tilgung der Staatsschuld wird dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches ein eigener Tilgungs-Fond zugewiesen, dessen Dotirung und Wirksamkeit, so wie die ganze Einrichtung des Monte durch ein besonderes Patent nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

iter T i t e l.

Von der aus der Anstalt des vormahligen Monte des Königreiches Italien herrührenden Schuld.

§. V.

In Absicht auf die fortdauernden Jahresrenten, welche bereits auf dem Monte des erloschenen Königreiches Italien eingeschrieben waren, und deren Befriedigung von Uns zu übernehmen ist, findet eine besondere Prüfung ihrer Zulässigkeit, da ihre Liquidität keinem Zweifel unterliegt, nicht Statt; es sind nur die Rückstände der Renten gehörig auszumitteln.

§. VI.

Der Gesamtbetrag dieser rückständigen Renten wird als ein Capital angesehen, und nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert in eine fortwährende Rente umgestaltet, welche in der neuen Schuldurkunde der ursprünglichen auf dem vormahls italienischen Monte versicherten Jahres-Rente zugeschlagen wird, um daraus eine einzige Rente auf den Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches zu bilden, ohne deren Bestandtheile, nämlich die Hauptforderung und die rückständigen Renten-Gebühren zu bezeichnen.

§. VII.

Wenn die Schuld nicht in einer fortdauernden Jahresrente, sondern in einem auf dem vormahls italienischen Monte haftenden, nicht zurückzahlbaren

fruchtbringenden Capitale besteht, wird ebenfalls keine weitere Prüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Capitals-Forderung Statt finden, sondern nur der Ausstand an den Nukungen ausgemittelt.

Aus dem Betrage der Capitals-Forderung und jenem der ausständigen Nukungen wird eine nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert entfallende fortwährende Jahresrente gebildet, und auf den neuen Monte übertragen.

§. VIII.

Sobald die noch im Zuge befindlichen Verhandlungen der hohen Mächte zur Vollziehung der in Absicht auf die Schuld des vormahls italienischen Monte geschlossenen Verträge vollendet sind, werden die dießfälligen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen besonders vorgeladen werden. Bis dahin hat die Liquidirungs-Commission sich auf die Prüfung und Liquidirung der Forderungen, welche aus den Rückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet und angemeldet werden, zu beschäftigen.

2ter T i t e l.

Von den Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien.

§. IX.

Ungeachtet über die Zuweisung der von der Central-Verwaltung des ehemahligen Königreiches Italien hinterlassenen Zahlungsrückstände an die theilnehmenden hohen Mächte die Verhandlungen erst eingeleitet werden konnten, so ist es doch Unser Wunsch, diejenigen Verpflichtungen, welche sich auf Unsere eigenen Unterthanen beziehen, nach Maßgabe der Uns zu Gebote stehenden Mittel gleich jetzt zu erfüllen, und die Vollziehung derselben zu beschleunigen. Wir finden demnach zu verfügen, daß, ohne Nachtheil der Rechte der auswärtigen Gläubiger, vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung nur die Unterthanen Unseres Kaiserreiches, welche zu erweisen im Stande sind, daß sie gegen die Central-Administrationen der erloschenen Regierung schon vor dem 20. April 1814 rechtsgültige Gläubiger geworden sind, ihre Forderungen bey der Liquidirungs-Commission bis Ende des Monats Junius 1821 anzumelden, befugt und hiermit aufgefordert werden. Nach Verlauf dieser Frist werden keine Anmeldungen mehr zugelassen.

§. X.

Von der Nothwendigkeit dieser Anmeldung sind auch jene Gläubiger nicht ausgenommen, welche ihre Forderung entweder bereits bey den italienischen Central-Administrationen oder bey was immer für einer k. k. Behörde angemeldet, und allenfalls auch schon die Liquidirung derselben erhalten haben. Zu diesem Ende werden sie ihre beigebrachten Urkunden von der Behörde, die es betrifft, zurück erbitten, deren Erfolglassung ohne Verzögerung Statt finden wird.

§. XI.

Die Zulässigkeit zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen an die Central-Administrationen des erloschenen Königreiches Italien ist nur auf sol-

che beschränkt, welche die erloschene Regierung durch ihre Central-Administrationen wirklich contrahirt, auf sich genommen, und nicht ausgeschlossen hat.

Es werden daher als unzulässig angesehen:

- a) jene Forderungen, welche binnen der durch die Gesetze und Verordnungen der vorigen Regierung vorgeschriebenen präclusiven Fristen nicht angemeldet worden, und folglich nach eben diesen Gesetzen erloschen sind;
- b) alle jene Forderungen, welche von der vorigen Regierung in Folge eigener Erklärungen und Decrete nicht übernommen, und nicht als eine Schuld des erloschenen Königreiches anerkannt wurden.

§. XII.

Forderungen, welche von der erloschenen Regierung, vermöge eingegangener Tractate, hätten übernommen werden sollen, und solche, welche aus politischen Gründen von der genannten Regierung gegen ihre eigenen Grundsätze ausgeschlossen wurden, solche endlich, zu deren Befriedigung besondere Gründe vorhanden sind, können, wenn sie auch nach den Gesetzen der vorigen Regierung als erloschen anzusehen sind, angemeldet werden. Ueber ihre Zulässigkeit zur Liquidirung und Befriedigung muß aber von der Liquidirungs-Commission im geeigneten Wege Unsere Entschließung angefragt und abgewartet werden, welche überhaupt für jede Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels XI. nothwendig ist.

§. XIII.

In der Regel werden auch jene Forderungen nicht zugelassen, welche, ob schon sie nach der administrativen Verfassung des erloschenen Königreiches von einem Ministerium oder einer Central-Behörde eingegangen wurden, doch bloß auf einen Dienst oder ein Werk Beziehung hatten, welches auf einen bestimmten Ort oder auf einen Bezirk sich beschränkte, der zwar zu dem Königreiche Italien gehörte, aber nun außerhalb Unserer Staaten gelegen ist.

Nur in Folge einer ausdrücklichen von Uns getroffenen Verfügung kann von dieser Bestimmung eine Ausnahme Statt finden.

§. XIV.

Die Anmeldung für Militär-Leistungen, in so ferne sie aus einem Gesetze oder einer besondern Anordnung hergeleitet, einen Rechts-Titel der Gemeinden zu Forderungen an die bestandenen Central-Administrationen begründen, müssen von den Gemeinden selbst und nicht von den Individuen, welche die Leistung vollbrachten, gemacht werden; da die Individuen ihre Ansprüche gegen die Gemeinde, der die Leistung auferlegt worden ist, geltend zu machen haben.

§. XV.

Die Gläubiger haben das Recht auf Zinsen von ihrer als liquid anerkannten Capitals-Forderung für die Zeit ihrer Nichtbefriedigung bis zu der im §. XVI. bestimmten Zeitfrist, in nachstehenden Fällen:

1. Wenn und in so ferne vertragsmäßig ein bestimmter Zinsgenuß bedungen wurde.

2. Wenn die Forderung aus dem Verluste einer Sache entstand, welche ihre Natur und Eigenschaft nach fruchtbringend gewesen wäre. Die bloß zeitliche Entziehung einer solchen Sache, da hierdurch nicht die Substanz, sondern nur der Fruchtgenuß verloren wurde, gibt keinen Anspruch auf Zinsen, sondern nur auf den Erfolg des entgangenen Fruchtgenusses und sonstigen Schadens.

3. Wenn zur Abstattung einer liquiden Forderung ein bestimmter Zahlungstag festgesetzt wurde.

In Absicht auf die Ausmaß der Zinsen werden die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, in deren Ermanglung aber die Befehle der erloschenen Regierung angewendet werden.

§. XVI.

Die in den bezeichneten Fällen gebührenden Zinsen werden von dem Zeitpunkt, als sie rechtmäßig gebühren, bis zum 1. November 1820 berechnet, der sich darstellende Betrag, der als liquid anerkannten Capitals-Forderung zugeschlagen, und die ganze Summe nach dem Verhältnisse von 5 zu 100 in eine fortwährende Rente umgestaltet.

§. XVII.

Die Renten, welche in Folge der Liquidirung der aus den Zahlungsrückständen der vormahls italienischen Staatsverwaltung entstehenden Forderungen auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches eingeschrieben werden, laufen ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Liquidirung oder Einschreibung erfolgen wird, vom 1. November 1820, und werden von diesem Zeitpunkt an bar ausbezahlt werden.

§. XVIII.

Obchon der Renten-Genuß aus dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches in Ansehung der in dem vorhergehenden §. XVII. begriffenen Gläubiger gleichförmig vom 1. November 1820 beginnt, so sind doch die Versicherungs-Urkunden (Cartelle) nach Maßgabe der fortschreitenden Liquidirung immer vom ersten Tage desjenigen Monaths, in welchem sie ausgefertigt werden, zu datiren, von welchem Tage an die Termine der halbjährigen decursiven Renten-Zahlung anfangen. Der Renten-Betrag, welcher vom 1. November 1820 bis zum Ausstellungstage der Schuldurkunde entfällt, wird bey der ersten Erhebung der Rente besonders berichtigt werden.

3ter T i t e l.

Allgemeine Vorschriften.

§. XIX.

Die Renten-Inscriptionen auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches, so wie die Ausstellung der darüber auszufertigenden Versicherungs-Urkunden werden von der Präfectur des neuen Monte besorgt. Die bemerkten Urkunden müssen auf einen bestimmten Eigenthümer lauten.

§. XX.

Von dem in den §. VI., VII., XVI. vorgezeichneten Verfahren bey der Ausfertigung der neuen Urkunden findet eine Ausnahme in jenen Fällen Statt,

in welchen aus dem ursprünglichen Erwerbs = Titel erhellet, daß das Eigenthum der Renten = Inscription oder des Stamm = Capitels eine Körperschaft oder moralischen Person, der zeitliche Fruchtgenuß davon aber einem Individuum zustehe.

In diesem Falle muß der Betrag des verfallenen Zwischengenußes von dem Stamme getrennt, die entsprechenden Renten besonders eingeschrieben, und darüüber auch die Versicherungs = Urkunden abgesondert hinaus gegeben werden.

§. XXI.

Die Versicherungs = Urkunden, welche aus den Forderungen an Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet sind, werden über keinen geringern Renten = Betrag als 10 fl. C. M. ausgestellt, und sie werden in Fällen der Uebertragung oder Untertheilung auf keinen geringern, als den gedachten Betrag umgeschrieben werden. In Ansehung derjenigen Versicherungs = Urkunden aber, welche den schon auf den vormahls italienischen Monte inscribirten Renten = Gläubigern neu hinaus gegeben werden, hat es bey dem von der erloschenen Regierung festgesetzten Minimum zu verbleiben.

§. XXII.

Die Entschädigung jener Gläubiger, deren als liquid anerkannte Forderung den in dem §. XXI. festgesetzten mindesten Betrag nicht erreicht, wird durch Ausstellung eines auf den Capitals = Betrag der zugelassenen Forderung lautenden Versicherungsscheines bewirkt werden. Von dem darin bezeichneten Capitals = Betrage sind zwar ebenfalls 5 pcut. Interessen vom 1. November 1820 fällig, allein sie werden so lange nicht ausbezahlt, bis nicht die Versicherungsscheine (Certificati) in förmliche Renten = Urkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden.

§. XXIII.

Die Versicherungsscheine (Certificati) können auf nachstehende Art in Renten = Urkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden:

1. Einer oder mehrere versicherte Beträge können mit einem schon inser. Renten = Betrag, oder es können mehrere versicherte Beträge mit einander, und zwar so viele, als zur Bildung der im §. XXI. bestimmten mindesten oder einer größeren Rente erforderlich ist, vereinigt werden.
2. Diese Umstaltung kann auch durch den Anwachs der von dem Capitale der Versicherungsscheine fällig gewordenen und bey dem Monte zurück gebliebenen Interessen bewerkstelliget werden, wenn dadurch der Betrag der zur Einschreibung auf dem Monte erforderlichen geringsten Rente erreicht wird.
3. Endlich steht es jedem Besitzer eines Versicherungsscheines frey, den Abgang auf das Minimum der Rente bey der Cassé des Monte nach dem Verhältnisse von Hundert Capital für Fünf der Rente in Barem zu ergänzen.

§. XXIV.

Bey den neuen Renten = Urkunden werden für jetzt und in Zukunft die Bruchtheile an Renten unter einem Dritttheile eines Guldens C. M. beseitiget werden. Zu diesem Ende wird der erste Eigenthümer einer Renten = Gebühr von der Cassé bey Erfolgung der ersten Semestral = Rate für den Werth des erloschenen Bruchtheiles nach dem Verhältnisse von 100 zu 5 den entsprechenden Ersatz erhal-

ten. Doch wird es dem Eigenthümer frey stehen, den Bruchtheil bis auf ein Dritttheil eines Conv. Guldens durch den baren Erlag des entsprechenden Werthes von 100 zu 5 bey der Casse des Monte zu ergänzen.

§. XXV.

Die Liquidirungs-Commission wird bey der Prüfung und Liquidirung der angemeldeten Forderungen die hier verzeichneten Grundsätze genau befolgen, in welcher Absicht ihr die entsprechenden Instructionen zur Nachachtung bereits ertheilt worden sind. Ihre Beschlüsse sind entscheidend.

Nur in den Fällen, wo bey der Liquidirung eine Forderung nach ihrem Rechtstitel im Allgemeinen als zulässig anerkannt wird, über die beigebrachten Beweise der Quantität derselben aber Zweifel und Anstände sich ergeben, darf der Weg eines gütlichen Vergleiches versucht werden, und im Falle ein solcher Vergleich nicht zu Stande käme, ist es den Parteyen unbenommen, gegen den Ausspruch der Liquidirungs-Commission, in so ferne er die Quantität der Forderung betrifft, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

§. XXVI.

Alle politischen und administrativen Behörden Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches haben jeder Aufforderung der Liquidirungs-Commission, welche sie in den Angelegenheiten ihres Berufes machen wird, inner den Gränzen ihrer Wirksamkeit Genüge zu leisten.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, am sieben und zwanzigsten Monathstag August, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert Zwanzig, Unserer Reiche im Neun und Zwanzigsten.

F r a n z

(L. S.)

Franz Graf v. Saurau,
Oberster Canzler.

Peter Graf v. Goës.

Nach Er. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Johann Freyherr v. Mesburg.

Vermischte Verlautbarungen

Z. 253.

Verlautbarung.

Nro. 108.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Goritscheg aus Mausthal in die executive Versteigerung der dem Joseph Petritsch vulgo Gollub zu Oblagoriza gehörigen der Herrschaft Slateneg sub Rectif. Nro. 90 dienstbaren, zu Oblagoriza in der Pfarr Primskau liegenden auf 290 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör wegen laut Urtheil dd. 19 November 1814 et int. lutato 16. December 1815 schuldigen 57 fl. sammt Zinsen und Unkosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstagsakungen und zwar die 1. auf den 3. April, die 2. auf den 2. und die 3. auf den 29. May 1821 im Orte Oblagoriza jederzeit um 9 Uhr frühe mit dem Besage angeordnet, daß wenn gedachte Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör bey der 1. oder 2. Versteigerung weder darüber noch um den Schä-

zungswert an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der 3. auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würde.

Die auf dieser ganzen Kaufrechtschube haftenden Lasten und Siebheiten, so wie die Cicitationsbedingnisse können täglich in dieser Amisanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Thurn bey Gallenstein am 8. März 1821.

3. 236.

(2)

Die Traiteursstelle des Pettauer k. k. Milit. Invalidenhauses wird mit dem Bekanntgeben am 1. May l. J. vergeben, daß der Haustraiteur für die ihm eingeräumte Wohnung, bestehend aus einem sehr großen Gastzimmer für Unterofficiers und die gemeine Mannschaft, dann einem kleinern für die Hrn. Officiers und Honorationen, und seine Wohnung in einem geräumigen Zimmer, nebst einem sogenannten Speisgerölb, einer großen, neuen und sehr bequemen Küche, einem Handkeller auf 2, dann einen großen Keller auf 20 Startin Wein, einer großen Fleischbank, die zugleich zur Holzlege und Aufbewahrung sonstiger Geräthschaften dient, sammt allen übrigen Appertimenten, nicht den geringsten Pachtzins zu bezahlen hat. In dieser Absicht wird am 22. l. M. März in dem hiesigen k. k. Militär - Invalidenhanse Vormittag um 9 Uhr eine öffentliche Commission abgehalten werden, wozu nur jene vorgeladen werden, welche ein hinlängliches Vermögen besizzen, wenigstens eine Caution von Eintausend Gulden W. W. nachweisen, oder eine gerichtlich gesicherte Hypothek zu leisten vermögen, dann endlich über ihren Vermögensstand und sonstig zu diesem Geschäfte erforderlichen Angemessenheit sich mit Grundobrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen, weil nur ein solcher Mann im Stande ist, die Traiteursstelle gegen diese für ihn so vortheilhafte Bedingnisse zu übernehmen.

Überdies nimmt sich die Hauses - Commission als vorzügliche Bedingnisse vorläufig aus, daß der fürgewählt werdende Traiteur sowohl Kost, als Getränke für die Hrn. Officiers - Partheyen, und alle jene, welche nicht in der Menage leben, in guter Qualität, und um so möglichst billige Preise von der Art abzureichen hat, daß die Individuen des Invaliden - Instituts nicht Ursache haben, solche Bedürfnisse außer dem Invalidenhanse suchen zu müssen. Überhaupt muß sich der Traiteur dem auf Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit Bezug nehmenden Hauses - Commando - Anordnungen fügen.

Mit derjenigen Parthey, welche die annehmbarsten Bedingnisse hierwegen einzugehen vermag, und dazu vollkommen die Eigenschaften besizt, wird entweder der Vertrag auf ein oder aber auf drey Jahre mit dem Vorbehalte abgeschlossen, daß in verweillicher Nichterhaltung der gemachten Zusagen der Invalidenhanse - Commission es unbenommen bleibt, diesen vor der Zeit aufkünden zu können, was zwey Monathe vor der bekannt gebenden Räumung der Traiteurs - Wohnung geschehen würde.

Pettau am 19. Februar 1821.

3. 225.

E d i c t.

Nro. 56.

(2) Alle jene, welche auf den Rücklaß der vor 14 Jahren zu St. Catharina ab intestato verstorbenen Appollonia Godnou aus was immer für einem Rechtsgrunde, entweder als Erben oder Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefodert, am 30. März d. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen und das Vermögen den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde. Bez. Ger. Neum. am 22. Febr. 1821.

3. 224.

E d i c t.

Nro. 89.

(2) Alle jene, welche auf den Rücklaß des ab intestato verstorbenen Lucas Kosföter, Grundbesizzer zu Goisz, aus was immer für einem Rechtsgrunde, entweder als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu stellen vermeinen, werden hiermit aufgefodert, zu der auf den 3. April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Tagssagung vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen, und das Vermögen den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde. Bez. Gericht Neumarkt am 27. Febr. 1821.

Gubernial = Verlautbarung.

Z. 252. Umlauffchreiben des k. k. ianrischen Guberniums zu Laibach Nr. 1546.
Mit Bestimmung des Zeitpuncts, von welchem die Trauungs-Taxen aufzu-
hören haben.

Nachträgliche zu den hierortigen, die Aufhebung der Trauungs-Taxen
betreffenden Umlauffchreiben vom 5. Jenner d. J., Zahl 16503 wird zur allge-
meinen Wissenschaft, und Benennung befehmt gemacht, das die Trauungs-Ta-
ren vom 1. Hornung, d. J. an, aufhören haben, bis hin aber noch von den
Bezirksobrigkeiten einzuhoben, abzuführen, und vorschriftmäßig zu verrechnen
sind. Laibach am 3. März 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Bernhart Kral, k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 247.

Nro. 1676.

(1) Zur Sicherstellung des Militär-Verpfleg-Bedarfes in der Hauptstation
Klagenfurt für das zweyte halbe Militärjahr 1821 wird am 30. März l. J. die
Subarrendirungs-Verhandlung bey diesem Kreisamte gemeinschaftlich mit dem k.
k. Militär-Haupt-Verpflegemagazin Vormittags von 9 bis 12 Uhr vorgenom-
men werden, daher dieses mit folgendem bekannt gemacht wird:

a) besteht die Erforderniß vom 1. May bis Ende Juny 1821 in täglichen
1373 Brot-, 57 Haber-, 19 Heu- à 8 Pfund, dann 10 Heu- à 10 Pf., 29
Streu stroh- à 3 Pf. und 60 Betterstroh-Portionen à 12 Pf., dann in täglichen
4 23/100 Pf. Unschlittkerzen.

Bey dem Einrücken der Landwehr vermehrt sich der tägliche Bedarf für die
Exercierzeit um 189 Portionen Brot, und eben so bey dem auffälligen Einrücken
der Reservemannschaft um tägliche 269 Portionen Brot.

Für die Zeit vom 1. July bis Ende October 1821 ist aber die Erforderniß
täglich 1400 Brot-, 175 Haber-, 25 Heu-, à 8 Pfund, 115 Heu- à 10 Pfund,
115 Streu stroh- à 3 Pf. und 70 Betterstroh-Portionen à 12 Pf.

b) Haben die Differenten ihre Anträge schriftlich der Behandlungscommis-
sion zu überreichen.

c) bleiben die wegen der Subarrendirungs-Uebernahme ohnedieß schon
allgemein bekannten Verfügungen in voller Kraft.

K. K. Kreisamt Klagenfurt, am 5. März 1821.

Z. 245

K u n d m a y u n g.

(1) Mit herabgelangter hoher Gubernial-Verordnung vom 2. März l. J.
Nr. 2160 sind die an der Pö.-städtpfarrkirche Maria Verkündigung vorzunehmenden
Baulichkeiten genehmiget und angeordnet worden, das die Beystellung der
bey diesem Bauten nöthigen Professionisten-Arbeiten und Materialien, mittelst
einer öffentlichen Versteigerung bewirket werden solle.

(Zur Beilage Nro 23)

Dieser hohen Weisung zu Folge wird diese Versteigerung am 31. dieses Früh um 9 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden, wozu Jedermann ohne Rücksicht, ob er selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, zugelassen wird, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens und Charakters der Commission hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem 2. Certificat seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann.

Die zu versteigernden Artikel sind.

Mauverarbeit	203 fl. 28 3/4 fr.
Mauvermaterial	25 = 40 =
Zimmermannsarbeit	39 = 12 =
Zimmermannsmateriale	97 = 36 =
Tischlerarbeit	52 = — =
Schlosser =	25 = 30 =
Schmied =	2 = 30 =
Glafer =	48 = 22 =
Anstreicherarbeit	60 = 20 =
Kampferarbeit	18 = — =
Handlangerarbeit	30 = — =

K. K. Kreisamt Laibach am 10. März 1821.

3. 248.

A v v i s o.

Nr. 677.

Approssimandosi il termine dell' attualmente vigente Subarrenda, con cui venne assicurata la provista dei Naturali e Materiali ad uso di questa I. R. Guarnigione militare, nonchè delle truppe di avvenibile passaggio per questa Città ed il di lei territorio per l' Epoca dal di 1 mo. Novembre 1820 sino a tutto Aprile a. c. una apposita Commissione politica militare mista diverrà il di 3 del venturo mese di Aprile a nuove trattative, onde assicurare in via di nuova Subarrenda le preaccennate occorrenze anche per la seconda metà del corrente anno militare, cioè dal di 1 mo. Maggio fino a tutto Ottobre a. c.

Il che viene col presente portato a comune notizia coll' avvertimento.

1) Che le suddette trattative avranno luogo nella Sala di Consiglio di quest' L. R. Magistrato pol. ed econ. nelle consuete ore antimeridiane del prenominato giorno tre Aprile.

2) Che le occorrenze verranno subarrendate sia cumulativamente sia individualmente al migliore o migliori offerenti.

3) Che in questa Subarrenda si comprenderanno oltre le occorrenze della Guarnigione di questa Città e suo territorio nonchè delle truppe di avvenibile passaggio, attresi quelle, ad uso del Militare nel distretto di Monfalcone e di Nro. 36 stazioni di Cordonisti.

4) Che a si fatta Subarrenda verranno ammessi delli qualificati Individui di qualunque religione, niuna eccettuata.

5) Non saranno accettate delle offerte di persone sconosciute alla delegata Commissione, le quali non potranno comprovare con legali documenti di possedere sufficiente facoltà per imprese di sifetra categoria, e finalmente.

6) Che le ulteriori condizioni ed obblighi della ripetuta Subarrenda sono ostensibili dal giorno d'oggi impoi nella Cancelleria di quest' I. R. Ufficio delle proviande militari e nella Speditura di quest' I. R. Magistrato.

Segue il prospetto dell' approssimativa giornaliera occorrenza.

2519	porzioni di Pane,		
34	dette di Biada,		
30	dette di Fieno,	a	8 funti.
2	dette dette	a	10 funti.
58	detta Paglia da letti	2 funti	12 l'una,
25	dette di Strame	a funti	3 l'una,
13	Funti Candelle di Segò,		

Trieste li 6. Marzo 1821,

IGNAZIO de CAPUANO,

Cavaliere dell' Imp. Ordine Austriaco di Leopoldo,

Cesareo Regio effettivo Consigliere di Governo, e Pre-
side del Magistrato.

Antonio Marchese Pietragrassa,

I. R. Ciambelano ed Assessore del Magistrato.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 222.

E d i c t.

(2)

Von der Behendobrigkeit Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf ihr gehöriges Einschreiten in die Feilbiethung der, den nachbenannten Behendholden des Dorfes Piauwbüchel, nämlich:

Dem Johann Rögglitsch, H. Nro. 5.

- „ Lucas Tschernagel, „ 7.
- „ Lorenz Perto, „ 8.
- „ Georg Pischkur, „ 9.
- „ Michael Kramar „ 10.
- „ Jacob Bierand, „ 11.
- „ Johann Koprius, „ 14.
- „ Mathias Mocher, „ 16.
- „ Mathias Wesley, „ 19.
- „ Lorenz Wesley, „ 21.

und „ Jerny Krishmann, „ 23. gehörigen fahrenden Güter, als: eine junge schwarze Stute, 6 Stück Kühe, 7 St. ein- und zweijährige Ochsen, 3 St. Kalbinnen, einige Centen Klee, einige St. Heu, ein Deichselwagen, eine Wagentrippe, 3 mit Eisen beschlagene Ochsenwägen, 4 Wagenräder, 3 eiserne Wagenketten, 3 1/2 Kloster Brennholz, 3 Bohrer, 2 eiserne Ringe, 1 Schnellwaage und mehrere Kleinigkeiten — auf vorher ergangene kreibämliche Pränungs-Bewilligung im Wege der Execution, wegen dem der obenbenannten Behendobrigkeit, n. rückständigen mit hoher Hofentscheidung vom 17. October v. J. Nro. 34180 zuerkannten Erdäpfelbehend, bestehend in 215 Mersing Erdäpfel, gewilliget worden. Da nun hierzu 3 Termine, und zwar: für den ersten der 22. d. M., für den zweyten der 5. April d. J., endlich für den dritten der 19. des nämhl. Monats mit dem Hofe stimmt werden, daß, wenn diese obgenannte Fahrnisse weder bey der ersten oder zweyten Feilbiethung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung verkauft werden. So haben alle jene, welche ein oder anderes dieser benannten Gü-

ter gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den gedachten, im erforderlichen Falle auch folgenden Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von 2 bis 6 Uhr, im Orte Brundorf (Bezirk Sonnegg), und zwar bey dem Oberrichter Johann Steinhöf, Haus Nr. 85 einzufinden und ihre Anlotte anzugeben.

Zehendobrigkeit Herrschaft Sonnegg am 7. März 1821.

3. 251.

Convocations - Edict.

(1)

Alle jene welche auf den Verlaß der am 24. May 1798 im Dorfe Thomashin ohne Testament verstorbenen Margaretha Thomashin aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben zur Anmelddung desselben den 26. April d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte sogleich zu erscheinen, als im Widrigen sie sich die Folgen des 814. §. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 15. Februar 1821.

(1) Es wird auf einer Herrschaft in Unterkrain um die Georgi - Zeit des gegenwärtigen Jahres eine Verwalters - und Bezirks - Commissärsstelle mit einem fixen Gehalte von jährlichen 400 fl. M. M. und einigen Nebenmelumenten nebst freyer Kost und Wohnung, erlediget. Diejenigen, welche diesem Dienste vorzustehen sich geneigt und geeignet finden, belieben ihre Qualification an Dr. Kapreth, S. Nr. 169, in portofreyen Briefen einzusenden.

Laibach den 17. März 1821.

(2) Unterzeichneter gibt sich hiermit die Ehre anzuzeigen, daß bey ihm verschiedene Gattungen ausgearbeitetes echtes Amerikaner Hirschleder zu haben ist.

Joseph Perleß, bürgerl. Weingärbermeister

(3) Unterfertiger gibt sich die Ehre, allen Herren Pfarrern und Geistlichen in der Stadt und auf dem Lande anzuzeigen, daß er in den Kirchen nicht nur von Holz neu verfertigte Altäre, Kanzeln und Orgeln, sondern auch derley alte gefaste Arbeiten für noch lange Dauer und zum Nutzen des Holzes um einen sehr billigen Preis so neu überfast, daß es niemand von einer ganz neuen Arbeit unterscheiden wird. Wohnt in der Krenngasse Nro. 77.

Franz Schaffenrath, Bergolder.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 8. März.

Thomas Kruschmann, von Eschotsch, ein Inquisit, alt 52 J., im Inquis. Haus Nro. 82, an Lungenvereiterung. — Den 9. Dem Fr. Dotter, Kupferschmied, f. S. Mathias, alt 7 J., in der Rosengasse Nro. 116, an der häufigen Dräune. — Dem Jacob Oschmoun, Schleifer, f. S. Joh., alt 9 M., am Platz Nro. 6, am zurückgetretenen Ausschlag. — Frau Anna Zeruschel, Beamt. Witwe, alt 60 Jahr, am neuen Markt Nro. 220, an Lungenlähmung. — Den 10. Dem Mathias Novak, Tagl., f. E. Maria, alt 2 J., in der Krakau Nro. 71, an der Auszehrung. — Den 11. Dem Andreas Petschnikar, Fliegenschütz, f. W. Agnes, alt 74 J., Rothgasse Nro. 116, an Altersschwäche. — Den 12. Der Catharina Wranjo, Witwe, ihre E. Josepha, alt 5 J., am Platz Nro. 10, an der Abzehrung. — Den 13. Frau Rosina Kren, Control. Witwe, alt 50 J., am Platz Nro. 310, an der Auszehrung. — Den 15. Dem Hrn. Jos. Elsner, Rechnungß - Offic. bey der Staats - Buchh., f. E. Maria, alt 2 J., in der Rothgasse Nro. 112, am Keuchhusten. — Den 16. Jos. Kokida, Tagl., gebürtig von St. Veit bey Laibach, alt 70 J., im Civ. Spit. Nro. 1, an Altersschwäche. — Den 17. Dem Hrn. Jos. Schnaenderfer, Ingros. bey der Staats - Buchh., f. E. Carolina, alt 18 M., in der deutschen Gasse Nro. 186, an Fraisen. — Hellena, gedohrnte Eudobovnik, Witwe, alt 34 J., in Civ. Spit. Nro. 1, am Schlagfluß. — Maria Kristian, led. von Radmansdorf, alt 68 J., im Civ. Spit. Nro. 1, an Altersschwäche. — Den 18. Hr. Michael Valentichitsch, Hof- und Gerichtsadvocat, alt 63 J., in der Theatergasse Nro. 25, am Schlagfluß.